Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
1.	Landkreis Barnim	24.03.2011	Strukturentwicklungsamt Für die Ausführung straßenbegleitender geplanter Vorhaben wird die Aufstellung einer Entwicklungssatzung mitgetragen.	Die Zustimmung zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung wird zur Kenntnis genommen.	
			Bei der Satzung sollte besser eine max. Grundfläche statt einer Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt werden, da eine GRZ bei sehr unterschiedlich großen Grundstücken zu sicher ungewollten Ergebnissen führen würden. Auf doppelt so großen Grundstücken wären doppelt so große Gebäude zulässig.	Bei Festsetzung einer Grundfläche ist der räumliche Bezug klarzustellen. Wenn die zukünftige Grundstücksteilung nicht bekannt ist, kommt in der Regel eher die Festsetzung einer GRZ in Frage. Darüber hinaus sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht nur Wohngebäude zulässig, sondern bspw. auch Anlagen für kirchliche, soziale oder gesundheitliche Zwecke. Die GRZ ist dementsprechend flexibel.	Festsetzung einer Grundfläche nicht statt- zugeben, sondern die Grundflächenzahl bei-
			Eine Grundstücksbebauung als Reihenhausbebauung, wie die vorgenommene Flurstücksteilung süd-östlich erahnen lässt (Flurstücke 1275 bis 1285), wird jedoch auf der Grundlage der Satzung als nicht zulässig erachtet. Hier würde eine völlig neue Struktur des Vorhandenen geschaffen werden, welches nur mit dem Instrument eines Bebauungsplanes zu realisieren wäre.	Der katasterliche Bestand in der Vermessungsgrundlage lässt nicht auf eine verfestigte Bebauungsabsicht mit Reihenhäusern schließen. Diese Flurstücksbildung rührt aus der Zeit des entsprechenden, unterdessen aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplanes. Eine Bebauung mit Reihenhäusern innerhalb dieser Flurstücksstruktur wäre bereits auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,4 ausgeschlossen. Der planungsrechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
			Aus der Sicht der Unteren Denkmal- schutzbehörde, der Unteren Abfallwirt- schaftsbehörde, der Unteren Jagd- und	Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Synopse vom, 10.05.2011 Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
			Fischereibehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken.		
			Untere Bodenschutzbehörde (UB) Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche "S 14/112 Fläche zwischen Finowkanal/ Eisenbahn / Breite Straße". Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt (§ 29 Abs. 3 BbgAbfBodG, § 2 BBodSchG). Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt (Tel. 03334/ 214-1560 bzw. 1562) zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).	Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde zur Lage des Geltungsbereiches und zum Umgang mit organoleptischen Auffälligkeiten werden in die Begründung der Entwicklungssatzung aufgenommen.	die Hinweise der Unteren Bodenschutz- behörde zur Lage des Geltungsbereiches und zum Umgang mit orga- noleptischen Auffällig- keiten in die Begrün- dung der Entwicklungs- satzung aufzunehmen.
			Untere Naturschutzbehörde (UNB) Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m § 10 BbgNatSchG ver-	Eine Überprüfung des Satzungsgebietes hat ergeben, dass die durch die untere Naturschutzbehörde geforderten und mit	

Synopse vom, 10.05.2011 Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
			bunden. Für bereits vermarktete Grundstücke wurde dies im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Für die noch nicht vermarkteten Grundstücke hat der Eigentümer die notwendige Eingriffs-Ausgleichsplanung vorgelegt. Diese wurde mit Datum vom 03.08.2010 von der UNB bestätigt. Sie steht der Stadtverwaltung zur Verfügung und sollte in die Satzung integriert werden.	Datum 03.08.2010 bestätigten Ausgleichsmaßnahmen durch den gegenwärtigen Eigentümer der Grundstücke bereits realisiert wurden. Die Forderungen der UNB wurden somit bereits erfüllt. Eine Übernahme in die Satzung ist nicht erforderlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
			Unteren Wasserbehörde (UWB) Grundsätzlich bestehen gegen die Entwicklungssatzung aus Sicht der UWB keine Einwände. Jedoch sollten folgende Hinweise Berücksichtigung finden: - An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung (Spittelgraben). Die genaue Lage ist der Unteren Wasserbehörde nicht bekannt, sollte aber durch die Stadt ggf. ermittelt werden Gemäß § 87 BbgWG i.V.m. § 36 WHG bedürfen Anlagen in, an, über und unter Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung Zudem sollte bedacht werden, dass eine Rohrleitung einer bestimmten Unterhaltung bedarf sowie Reparatur- bzw. Erneuerungsarbeiten erforderlich werden können. Dazu	Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Unteren Wasserbehörde ist die genaue Lage des Spittelgrabens nicht bekannt. Der Aufforderung nach Ermittlung der genauen Lage soll nicht nachgekommen werden, weil für den Satzungszweck kein Erfordernis besteht. Die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB verfolgt den Zweck, bestimmte Außenbereichsflächen der Anwendung des § 34 BauGB zu unterwerfen. Einzelne Kriterien des Einfügens sollen durch eine Festsetzung flankierend präzisiert werden. Alle übermittelten Hinweise sollen durch Übernahme in die Begründung berücksichtigt werden. Die Einhaltung der gewässerrechtlichen Vorschriften ist wei-	nach Ermittlung der Lage des Spittelgra- bens nicht nachzu- kommen. Alle übermit- telten Hinweise sollen durch Übernahme in die Begründung berück-

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
			wäre ein entsprechender Arbeitsstreifen (mind. 4m) notwendig. Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasser- werkes Eberswalde I.	terhin im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	
			SG öffentlich-rechtliche Entsorgung (örE) Alle abfallrechtlichen Belange sind durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz sowie die Abfallent- sorgungssatzung im Landkreis Barnim geregelt. Im Landkreis Barnim erfolgt die Durch- führung der Abfallentsorgung durch vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge. Bei der Straßenplanung zwischen den neu entstehenden Baugrundstücken ist darauf zu achten, dass die Abfallent- sorgung gewährleistet werden kann. Der Begegnungsfall PKW/LKW (Straßen- breite mindestens 4,75 m) muss ermög- licht werden. Die Gesamttonnage eines Entsorgungs- fahrzeugs beträgt ca. 26 t. Die Verkehrs- fläche muss diese Tonnage tragen kön- nen.	Die Entwicklungssatzung soll die straßenbegleitende Bebauung unterstützen. Die dafür notwendige Erschließungsanlage (Straße "Am Sonnenhang") ist in den gewünschten Parametern hergestellt und öffentlich gewidmet. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnis zu nehmen.
2.	Zentraldienst der Polizei,	04.02.2011		Die Mitteilung, dass es keinen Kampfmit-	die Mitteilung zur
	Kampfmittelbeseitigungsdienst			telverdacht gibt und die Belange des	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
			gungsdienstes werden nicht berührt.	berührt werden, wird zur Kenntnis und informativ in die Begründung aufgenommen.	entsprechend zu ergänzen
3.	EWE Netz GmbH	31.01.2011	Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Einwände. In diesem Bereich sind Erdgasleitungen verlegt. Dieses System lässt sich beliebig erweitern und kann auch für die Versorgung zusätzlicher Wohn- und Gewerbegebiete genutzt werden.	Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
4.	Eon-Edis AG	02.02.2011	biet befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens.		Kenntnis zu nehmen.
5.	Zweckverband für Wasserver- sorgung und Abwasserentsor- gung Eberswalde	16.02.2011	leitungen sind ausreichend dimensioniert, es besteht kein zusätzlicher Erschließungsaufwand für den ZWA. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche der Straße Am Sonnenhang anliegen, ist das An-	Die Mitteilung, dass die technische Realisierung ohne zusätzlichen Erschließungsaufwand für den ZWA möglich ist, wird zur Kenntnis genommen. Klärung und Nachweis von ggf. erforderlichen Dienstbarkeiten erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. In der begründung wird bereits darauf hingewiesen	Kenntnis zu nehmen. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsver-
6.	Wasser-und Bodenverband "Finowfließ"	01.02.2011	Im Gebiet der Entwicklungssatzung befindet sich mit dem Spittelgraben (Gewässernummer 69626734) ein Gewässer	Die Ausführungen zur Lage des Spittelgrabens und der Unterhaltungspflichten des WBV werden zur Kenntnis genommen. Sie sollen in die Begründung	zur Lage des Spit- telgrabens und der

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
			terhaltung ist an den offenen Graben- grundstücken ein 5m breiter Streifen von der Böschungskante freizuhalten (§§84 (1) und 87 (1) BbgWG). Für den verrohr- ten Abschnitt ist auf der Rohrtrasse ein 5m breiter Streifen von baulichen Anla- gen und Bepflanzung freizuhalten. Die in § 4 der Satzung formulierte Festsetzung	Der Forderung nach Korrektur der über- baubaren Grundstücksfläche wird aus folgenden Gründen nicht nachgekom-	Korrektur der überbaubaren Grundstücksfläche nicht statt zu geben. Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Bauweise sind ersatzlos aus dem Satzungsent-
7	Pozirkovorbond dor Klaingärtner	00 02 2044	Der Begigkeyerhand der Kleingärtner trägt	in der Örtlichkeit.	
7.	Bezirksverband der Kleingärtner Eberswalde und Umgebung e.V.	08.03.2011	Der Bezirksverband der Kleingärtner trägt keine Einwände vor.	Kein Abwägungserfordernis	
8.	Landesbüro anerkannter Natur-	28.02.2011	Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.	1994 wurde im Zuge der Aufstellung des	den Hinweis auf

Anlage 1 zur Beschlussvorlage Entwicklungssatzung "Am Sonnenhang" Behandlung der Stellungnahmen Erneute öffentliche Auslegung

zur ABPU- Sitzung am 07.06.2011 / zur Stvv- Sitzung am 23.06.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name der Behörde	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussvorschlag Es wird beschlossen:
	schutzverbände GbR		ligem bis moorigem Boden liegt, ist eine tatsächliche bauliche Entwicklung wesentlich schwieriger, als es bei bloßer Ansicht der Fläche zunächst erscheint. Die Erfahrungen mit den wenigen errichteten Bauten bestätigen dies. Es erscheint daher notwendig, ein Wasserhaushaltungskonzept (hydrologisches Gutachten) für das Gebiet zu erstellen, um Eingriffe in den Moor- und Grundwasserkörper zu minimieren, die ja neben Auswirkungen auf benachbarte Gartenflächen auch Auswirkungen auf die Bahnlinie haben können.	Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes wurde eine Regulierungsvorrichtung installiert, um so durch die Zuleitung angemessener Wassermengen den jetzigen Wasserhaushalt des Gebietes zu sichern. Zu starke Vernässung der Wiesenflächen ist auszuschließen, deshalb werden überschüssige Wassermengen dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Einzelfall bezogen müssen Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden.	hydrologischen Gutachtens zur Kenntnis zu nehmen.
9.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	25.02.2011	"Am Sonnenhang" werden keine stationä- ren Einrichtungen der Grund- und Ober-	Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen und keine Einrichtungen der Grund- und Oberflächenwasserhydrolo- gie unterhalten werden, wird zur Kenntnis genommen.	

Eberswalde, den

S. Leuschner Leiterin Stadtentwicklungsamt